

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf grundlegende Sanierung des Tiefbrunnens 2 der Stadtwerke Röthenbach a. d. Pegnitz GmbH, Friedrichsplatz 19, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

Antragsteller ist die Stadtwerke Röthenbach a. d. Pegnitz GmbH, Friedrichsplatz 19, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz. Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Niederbringung einer Tiefbohrung zur Vertiefung des bestehenden Tiefbrunnens zum Zweck der Trinkwasserversorgung im Rahmen der grundlegenden Sanierung des Brunnens.

Der Tiefbrunnen 2 wurde 1962 errichtet und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Im Rahmen der Sanierung des Brunnens soll dieser vertieft werden, um nahezu den gesamten Grundwasserleiter im Sandsteinkeuper zu erschließen.

Beantragt wurde eine Ausbautiefe des Brunnens von 135 m u. GOK gegenüber dem derzeitigen Ausbau von 118 m u. GOK.

Es handelt sich um ein Vorhaben der Nummer 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen.

Bei der Prüfung wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

Merkmale des Vorhabens

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Über-, Frei- und Tieferbohrung eines bestehenden Trinkwasserbrunnens nach DVGW W135 im Rahmen einer grundlegenden Sanierung u. a. zur Wiederherstellung der Schutzfunktion der Deckschichten gegen anthropogene Schadstoffmigration in das Grundwasser.

Während der Bauphase kommt es zu folgenden Eingriffen, die jedoch insgesamt als gering und temporär zu bewerten sind.

Neben einer temporären Versiegelung während der Bauphase für den Bohrplatz und für Lagerflächen werden dauerhaft ca. 50 m² mit Rasengittersteinen neu versiegelt. Die temporär versiegelten Flächen sind wieder anzusäen. Nach Abbruch des unterirdischen Brunnenabschlussbauwerks werden 300 m³ Hang abgetragen und ein ebenerdiges, in den Hang integriertes Brunnenabschlussbauwerk in Betonfertigbauweise errichtet. Das bestehende Bohrloch wird von 118 m auf ca. 150 m vertieft. Durch den Brunnenausbau wird keine Veränderung der Grundwasserverhältnisse erwartet.

Es werden keine Änderungen an einem Gewässer vorgenommen. Die Entnahme von Grundwasser erfolgt gemäß dem gültigen Wasserrechtsbescheid. Die Einleitung in ein Oberflächengewässer und die Versickerung erfolgen nur vorübergehend.

Aufgrund des Bodeneingriffs ist die Entnahme einzelner Bäume erforderlich. Für den Verlust der Bäume sind in der näheren Umgebung Nistkästen für Vögel und Fledermäuse anzubringen.

Durch die Arbeiten fällt unbelasteter Bauschutt an.

Umweltverschmutzungen werden nicht erwartet. Lärm- und Schadstoffemissionen werden nur temporär durch die Baumaschinen erhöht.

Der Umgang mit Treibstoffen erfolgt in einer doppelwandigen Tankstelle mit Leckanzeige. Es gelten die Schutzbestimmungen der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben berührt keine bestehenden Nutzungen hinsichtlich des regionalen Raumordnungsprogramms, der Bauleitplanung, empfindlicher Nutzungen, wie Krankenhäuser, Seniorenheime, Schulen, Kindergärten, Altlastenflächen sowie anderer wirtschaftlicher und öffentlicher Nutzungen. Ein bestehender Fußweg muss zeitweise gesperrt werden, soll jedoch erhalten bleiben. Die erforderlichen Baumfällarbeiten erfolgen durch qualifizierte Fachfirmen, der Raum ist an abgesenkte Grundwasserstände angepasst.

Hinsichtlich des Reichtums, der Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ist das Erreichen oder Überschreiten von Umweltqualitätsnormen nicht bekannt. Die eigentliche Baumaßnahme befindet sich außerhalb, lediglich die temporäre Lagerfläche innerhalb eines Überschwemmungsgebiets. Das Grundwasser des Sandsteinkeupers wird gemäß dem bestehenden Wasserrecht genutzt.

Das Vorhaben berührt keine naturschutz- oder denkmalschutzrelevanten Schutzgebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Die Arbeiten finden in der Schutzzone I eines Wasserschutzgebietes statt. Die strengen Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden eingehalten. Schädliche Emissionen in die Schutzgüter Boden und Grundwasser können daher ausgeschlossen werden.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die Naturschutzbehörde am Landratsamt Nürnberger Land, das Gesundheitsamt, die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken, das Bergamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 235, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 12.10.2021
Landratsamt Nürnberger Land